OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351279/9/BZ

Datum:
Linz, 16. März 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des T B, X, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. September 2022, GZ: BHGMSO-2015-10600/225-SI, betreffend Gewährung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 8. September 2022, GZ: BHGMSO-2015-10600/225-SI, aufgrund des Antrages des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 7. August 2022 dem Bf für sich, seine Gattin und seinen Sohn Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen gemäß den jeweils anzuwendenden Richtsätzen zuerkannt. Weiters wurde bei der Gattin des Antragstellers die Wohnbeihilfe des Landes OÖ als Einkommen angerechnet und wird dieses monatlich in Abzug gebracht.

I.2. Der Bf hat mit Eingabe vom 2. November 2022 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde gestellt.

I.3. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. November 2022, GZ: LVwG-351279/2/BZ, wurde über diesen Antrag wie folgt abgesprochen:

„Dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 8. September 2022, GZ: BHGMSO-2015-10600/225-SI, wird insofern stattgegeben, als dem Antragsteller Verfahrenshilfe in Form der einstweiligen Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren und allfällig anfallenden Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) gewährt wird.

Im Übrigen wird der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde abgewiesen.“

Dieser Beschluss wurde dem Bf am 2. Dezember 2022 (durch Übernahme einer Mitbewohner/in) zugestellt.

I.4. Mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2022 hat der Bf Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 8. September 2022, GZ: BHGMSO-2015-10600/225-SI, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Diese wurde am 30. Dezember 2022 einem Zustelldienst übergeben und ist sie am 2. Jänner 2023 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

Die Beschwerde wurde am 3. Jänner 2023 in elektronischer Form zuständigkeitshalber an die Behörde übermittelt und wurde sie dieser am 4. Jänner 2023 (per ERV) zugestellt.

I.5. Die belangte Behörde legte diese Beschwerde mit Schreiben vom 10. Jänner 2023 samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Schreiben vom 28. Februar 2023 dem Bf vorgehalten, dass sein Rechtsmittel offenbar verspätet eingebracht wurde.
Er äußerte sich dazu dahingehend, dass er nicht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass er die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht senden müsse, da er die Entscheidung über den Verfahrenshilfeantrag vom Landesverwaltungsgericht erhalten habe und ihm bei der Einbringung des Verfahrenshilfeantrages von der Behörde gesagt worden sei, dass ab nun das Landesverwaltungsgericht zuständig sei. Seiner Ansicht nach sei dies auch richtig, da über die Beschwerde das Landesverwaltungsgericht entscheide.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist. Im Übrigen lässt der Verwaltungsakt erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erkennen lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, sodass auch nach § 24 Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.

II. Sachverhalt/Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid vom 8. September 2022, GZ: BHGMSO-2015-10600/225-SI, hat die belangte Behörde aufgrund des Antrages vom 7. August 2022 dem Bf für sich, seiner Gattin und seinem Sohn Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen gemäß den jeweils anzuwendenden Richtsätzen zuerkannt. Weiters wurde bei der Gattin des Antragstellers die Wohnbeihilfe des Landes OÖ als Einkommen angerechnet und wird dieses monatlich in Abzug gebracht.

Dieser Bescheid enthält eine Rechtsmittelbelehrung, in der unter anderem angeführt ist, dass „die Beschwerde schriftlich bei uns einzubringen ist“. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass – sofern der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen wird, die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen beginnt.

Der Bf hat mit Eingabe vom 2. November 2022 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde gestellt.

Über diesen Antrag wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. November 2022, GZ: LVwG-351279/2/BZ, in der Form abgesprochen, dass dem Antrag insofern stattgegeben wurde, als dem Bf Verfahrenshilfe in Form der einstweiligen Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren und allfällig anfallenden Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) gewährt wird. Im Übrigen wurde der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde abgewiesen.
Dieser Beschluss wurde am 2. Dezember 2022 (durch Übernahme einer Mitbewohner/in) zugestellt.

Mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2022 hat der Bf Beschwerde gegen den Bescheid vom 8. September 2022 erhoben und diese unmittelbar beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht. Diese Beschwerde wurde am 30. Dezember 2022 einem Zustelldienst übergeben und ist sie am 2. Jänner 2023 beim LVwG OÖ eingelangt.
Die Beschwerde wurde nicht (zusätzlich) an die belangte Behörde gesendet.

Die irrtümlich eingelangte Beschwerde wurde am 3. Jänner 2023 in elektronischer Form zuständigkeitshalber an die Behörde übermittelt und wurde sie dieser am 4. Jänner 2023 (per ERV) zugestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

Gemäß § 7 Abs. 4 1. Satz Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

Nach § 8a Abs. 7 VwGVG beginnt – sofern die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt hat – für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist

mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.

Gemäß § 12 VwGVG sind die Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangte Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG (Maßnahmenbeschwerde).

Gemäß § 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) hat die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amtswegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Nach § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVG werden die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) in die Frist nicht eingerechnet.

Nach § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Verfahrensgegenständlich hat der Bf mit Eingabe vom 2. November 2022 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid vom 8. September 2022 gestellt. Über diesen Antrag wurde mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 28. November 2022, GZ: LVwG-351279/2/BZ, in der Form abgesprochen, dass dem Antrag insofern stattgegeben wurde, als dem Bf Verfahrenshilfe in Form der einstweiligen Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren und allfällig anfallenden Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) gewährt wird. Im Übrigen wurde der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer Beschwerde abgewiesen. Dieser Beschluss wurde dem Bf am Freitag, 2. Dezember 2022 (durch Übernahme einer Mitbewohner/in), zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist begann somit gemäß § 7 Abs. 4 iVm

§ 8a Abs. 7 VwGVG an diesem Tag zu laufen und endete am Freitag, den 30. Dezember 2022 (§ 32 Abs. 2 AVG).

Die Beschwerde vom 27. Dezember 2022 wurde einem Zustelldienst übergeben und ist am 2. Jänner 2023 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt.

Gemäß § 33 Abs. 3 AVG sind die Tage des Postlaufs in die Rechtsmittelfrist nicht einzurechnen. Dies setzt jedoch voraus, dass das Schriftstück an die richtige Stelle gesendet wird. Erfolgt die Sendung an eine unzuständige Stelle, so hat diese das Schriftstück gemäß § 6 AVG an die zuständige Stelle weiterzuleiten, wobei diese Weiterleitung auf Gefahr des Einschreiters erfolgt. Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die unzuständige Stelle das Anbringen zur Weiterleitung an die zuständige Stelle spätestens am letzten Tag der Frist zur Post gibt oder das Anbringen bis zu diesem Zeitpunkt bei der zuständigen Stelle einlangt (VwGH 23.10.2014, Ro 2014/11/0067).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der gegenständliche Bescheid der Behörde vom 8. September 2022 in der Rechtsmittelbelehrung unter anderem den ausdrücklichen Hinweis enthält, dass die Beschwerde schriftlich „bei uns“ einzubringen ist. Die Formulierung „bei uns“ kann nur so verstanden werden, dass die Beschwerde eben an jene Stelle zu richten ist, welche den zu bekämpfenden Bescheid erlassen (d.h. versendet) hat. Diese Rechtsmittelbelehrung entspricht daher der Bestimmung des § 12 VwGVG, wonach Beschwerden gegen Bescheide von Behörden bei der Behörde einzubringen sind. Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG hat die Behörde bei Bescheidbeschwerden auch die Möglichkeit, binnen zwei Monaten eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich musste die unmittelbar bei ihm eingebrachte Beschwerde daher zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weiterleiten. Diese Weiterleitung erfolgte einen Tag nach dem Einlangen des Schriftstückes bereits außerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist, die am 30. Dezember 2022 abgelaufen ist.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht (vgl. § 33 Abs. 4 AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die gegenständlich relevanten Fragen der Rechtsmittelfrist bei Bescheidbeschwerden gehen zudem klar aus dem Gesetzestext hervor und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner